

haltung von Verpflichtungen zu erreichen, um keine Mietschulden anzuwachsen zu lassen. Gerade deswegen müssen die laufenden Mietzinsen ungekürzt realisiert werden. Zu welchen Konsequenzen eine andere Auffassung führt, zeigt die Ansicht Rakows, daß auch noch Rückstände nach § 6 in Höhe eines Monatsmietbetrags gepfändet werden können, obwohl der Schuldner schon ausgezogen ist. In einem solchen Falle wird der Schuldner u. U. auch an den neuen Vermieter keine Miete zahlen. Ein neuer Schuldtitel auf laufende Miete wäre evtl. nicht zu realisieren, weil bereits nach § 6 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Rückstände vollstreckt werden. Es würden gleichrangige Forderungen Zusammenreffen und der Zeitpunkt der Pfändung entscheidend sein. Der neue Gläubiger könnte also nicht wegen der laufenden Miete befriedigt werden.

Der Mietrückstand würde nach § 7 Abs. 1 Ziff. 2 sogar Unterhaltsrückständen Vorgehen und ohne Rücksicht darauf, wie alt die Rückstände sind und welchen Umfang sie haben, vollstreckt werden können. Das ist aber ein von der Verordnung sicher nicht gewolltes Ergebnis. Auch mit § 12 APfVO läßt sich eine solche Konsequenz nicht befriedigend korrigieren. Darüber hinaus ist es für die Vollstreckungsabteilung der Gerichte auch nicht immer möglich, aus einem Schuldtitel über Mietrückstände einen Monatsmietbetrag zu vollstrecken, wenn aus dem Schuldtitel nicht hervorgeht, wie hoch der monatliche Mietzins ist.

Der Mietzinsbetrag kann sich während der Vollstreckung auch ändern, z. B. durch Mietminderung oder wenn der Mieter eine andere Wohnung mit einem anderen Mietpreis

bezieht. Hier erhebt sich doch die Frage, nach welchem Mietbetrag der alte Rückstand gepfändet werden soll.

Unseres Erachtens bedarf es zur Anwendung des § 6 APfVO eines Schuldtitels über laufende Miete, wobei Rakow zugestimmt wird, daß jeder Schuldtitel, der nach dem 31. August 1955 ergangen ist (Urteil, Vergleich, Vollstreckungsbefehl) zur Vollstreckung nach § 6 der VO geeignet ist.

Daß es nur um die laufende Miete gehen kann, ergibt sich u. E. nicht nur aus den vorstehend aufgezeigten Notwendigkeiten, sondern kann auch aus § 6 APfVO und ihren anderen Bestimmungen herausgelesen werden. Wenn für den Betrag des monatlichen Mietzinses für den Wohnraum des Schuldners das gleiche gilt, was in § 6 Satz 1 APfVO ausgesprochen ist, so kann das nur heißen, daß ein vollstreckbarer Titel nach dem 31. August 1955 vorliegen muß, mit dem der laufende monatliche Mietbetrag festgestellt worden ist.

Rakow weist richtig darauf hin, daß bei den Gerichten unterschiedliche Auffassungen über die Anwendbarkeit des § 6 APfVO bestehen. Demzufolge werden auch unterschiedliche Ansichten gegenüber Drittschuldnern, Gläubigern und Schuldnern vertreten. Das beweist die Notwendigkeit einer Stellungnahme der zentralen Rechtspflegeorgane im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung.

*MANFRED FUNK, Richter
am Kreisgericht Leipzig,
Stadtbezirk West*

*BRUNHILD EITNER, Sekretär
am Kreisgericht Leipzig,
Stadtbezirk West*

*MARGRET FUNK, Sekretär
am Kreisgericht Leipzig-Land*

Planmäßige Arbeit eines Presseaktivs

Zossen ist eine Kreisstadt, die, besonders soweit es die Presseberichterstattung der Rechtspflegeorgane anbelangt, etwas aufzuweisen hat, was m. E. auch für andere Kreise nachahmenswert ist: das Presseaktiv der Rechtspflegeorgane. // Auf diesem Gebiet hat sich bei uns eine Zusammenarbeit zwischen der Lokalredaktion Zossen der „Märkischen Volksstimme“ und den Rechtspflegeorganen entwickelt, die nicht nur für die Kreisstadt selbst, sondern für den gesamten Kreis von Bedeutung ist. Diese Bedeutung sehen wir darin, daß sowohl die Journalisten als auch die Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane es als ihre gemeinsame Hauptaufgabe betrachten, erzieherisch und vorbeugend durch die Presse tätig zu sein. Um diesem Ziel wirksam Rechnung tragen zu können, machen sich besonders plan-

mäßige Veröffentlichungen notwendig.

Es gab eine Zeit — wenn sie auch schon fast drei Jahre zurückliegt —, da ich treppauf, treppab lief, um Informationen zu sammeln. Das Ergebnis dabei waren Nachrichten über Unfälle, Berichte über Verhandlungen am Kreisgericht oder Kommentare, die Probleme zum Inhalt hatten, mit denen sich z. B. der Staatsanwalt gerade herumplogte — Beispiele, geboren aus Zufälligkeiten, die gerade recht und schlecht das Informationsbedürfnis der Leser befriedigten. Daß es so nicht weitergehen konnte, darüber waren sich alle Verantwortlichen einig. Sie gehören jetzt dem Presseaktiv an, und jeder hat seinen Auftrag. Es muß an dieser Stelle gesagt werden, daß auch bei uns die Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane den Redakteur mehr oder weniger als „Nervensäge“ ansahen, und das deshalb, weil sich ja nicht alles, was sich in der Arbeit

der Justiz tut, für eine Veröffentlichung eignete.

Wir fanden schließlich den gemeinsamen Nenner, die gemeinsame Sprache. Das Geheimnis des Ganzen: ein Aktiv, das wöchentlich tagt, das auf Grund eines Arbeitsplanes über die Lokalseite der „Märkischen Volksstimme“ an die Öffentlichkeit tritt. In unserem Kreis erscheint nunmehr keine Nachricht, kein Bericht und keine Reportage, die nicht im Presseaktiv geplant, diskutiert und auf ihren erzieherischen Wert geprüft werden. Und — was mir als verantwortlichem Lokalredakteur als das Wichtigste erscheint: Durch die Arbeit des Presseaktivs sind wir in der Lage, Zufälligkeiten in der Berichterstattung auszuschalten.

Zeigt sich z. B. auf Baustellen ein Ansteigen von Diebstählen sozialistischen Eigentums, dann greifen wir mit einem Pressegespräch ein, um die Ursachen aufzudecken. Kommt es zu Schlägereien auf Jugendtanzveranstaltungen, dann gehen wir der Sache nach und diskutieren über das „Warum“. Steigt in den Wintermonaten der Alkoholgenuß an, dann widmen wir uns der Gefahr bei Trunkenheit am Steuer und lassen in unserer Tätigkeit vor allem die Beschlüsse der Kreisleitung der Partei der Arbeiterklasse und des Kreistages nicht außer acht. So nimmt es auch nicht wunder, daß auf der Lokalseite Berichte über Untersuchungen der Ständigen Kommission Inneres, Volkspolizei und Justiz des Kreistages in Betrieben erscheinen, die sich mit den Problemen der Durchsetzung der Ordnung und Sicherheit als einem Prinzip der Leitungstätigkeit auseinandersetzen. In der Öffentlichkeitsarbeit fehlen aber auch nicht Porträts über gute Schöffen, Berichte über die Arbeit von Schieds- und Konfliktkommissionen und über die Aufgaben der Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei, um nur einige Beispiele zu nennen.

Von meinen Berufskollegen wurde mir schon oft die Frage gestellt, ob die Arbeit im Presseaktiv der Rechtspflegeorgane nicht eine zusätzliche Belastung darstellt. In kann diese Frage mit ruhigem Gewissen mit „Nein“ beantworten. Dort nämlich, wo sich die planmäßige Arbeit durchgesetzt hat, wo der Austausch von Erfahrungen und Meinungen bewußt auf das Ziel gerichtet ist, „überall im täglichen Leben unserer Gesellschaft die Einhaltung des sozialistischen Rechts und bewußte Disziplin zur festen Gewohnheit der Menschen werden“^{/2/} zu lassen, lohnt sich die Arbeit.

*KARIN MACHUCKI, Lokalredakteur
der „Märkischen Volksstimme“, Zossen*

// Vgl. dazu Kalich, „Planmäßige Arbeit der Publikationsaktivs in den Kreisen“, NJ 1971 S. 745 f.

/2/ E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 67.